

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens**

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1810**

§22. Von öffentlichen Testamenten

**urn:nbn:de:bsz:31-104393**

auf diese Weise nicht unterschrieben sind, können auch nicht gelten. Für jeden, der schreiben kann, und ein Testament zu errichten wünscht, sind die eigenhändigen Testamente eine wohlthätige Einrichtung unseres neuen Land-Rechts.

§. 22.

Von öffentlichen Testamenten.

Das öffentliche Testament wird von einem Amts-Revisor oder dessen Theilungs-Commissair nach dem Angeben des Testators, in Gegenwart von vier Zeugen, niedergeschrieben. \*) Ist ein weiterer Amts-Revisor oder Staatschreiber dabey, dann sind nur noch zwey Zeugen nöthig, weil der weitere Staatschreiber für 2 Zeugen gilt.

Das Testament muß vom Erblasser, was nemlich seine Verfügungen betrifft, vorgesprochen (dictirt) werden, wobey der Testamentschreiber immer und so viel als möglich, die eigenen Worte des Erblassers beybehält. Anfang und Schluß, macht der Testamentschreiber nach seinem eigenen Gutdünken.

Ist das Testament ganz niedergeschrieben, so wird es dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, (971. 972.) worauf es der Testator unterschreibt.

Kann er nicht schreiben, so muß Erwähnung davon geschehen. Hat er keine Kraft mehr zum schreiben, so muß der Verhinderungursache ebenfalls ausdrücklich gedacht werden. (973.) Alsdann unterschreiben die

---

\*) Verwandte oder Freunde, die nichts hiebey zu thun haben, läßt man während dem Vorgang abtreten.

Zeugen. Auf dem Lande ist es hinlänglich, wenn nebst dem Testamentschreiber zwey Zeugen, oder wenn 2 Staatschreiber dabey sind, der weitere Staatschreiber und ein Zeuge unterschreiben, (974.) die übrigen machen ihre Handzeichen; in der Stadt müssen aber alle Zeugen unterschreiben. Jedoch wird bey uns schwerlich ein Dorf mehr seyn, wo nicht 4 schreibkundige Männer anzutreffen wären.

Ein öffentliches Testament muß jederzeit ausdrücklich angeben: 1) daß Testator vorstehend seinen letzten Willen dem Staatschreiber, Amts-Revisor oder Theilungs-Commissaire, vorgesprochen; 2) daß, und welcher der Staatschreiber, im Fall zwey dabey sind, es geschrieben habe; 3) daß es in Gegenwart der Zeugen dem Testator vorgelesen worden sey. (972.) Diese Bemerkungen sind wichtig, denn ihre Unterlassung kann die Nichtigkeit des Testaments nach sich ziehen. (1001) Das Nähere des Verfahrens, siehe §. 34. bey dem Wort Solennisirung. \*)

### §. 23.

#### Von geheimen (mystischen) Testamenten.

Ein geheimes oder verschlossenes Testament, kann der Testator selbst schreiben, oder wenn er darin uner-

---

\*) Das Wesentliche eines öffentlichen Testaments soll, ehe die förmliche Ausfertigung desselben geschieht, in einen besonderen Aufsatz gebracht werden, welcher von dem Erblasser, dem Testamentschreiber und den Zeugen, nach gescheneher Vorlesung, unterschrieben wird. Alsdann erst wird das förmliche Testament hienach gefertigt. Der Amts-Revisor behält diesen Aufsatz in seiner Verwahrung. (Vergleich Satz 1038. a.)